

6/ABPR XXI.GP

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Dr. Povysil und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates am 16. Mai 2000 eine Anfrage betreffend: Durchführung der Entschließung „Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen“ aus der IX. GP 463 d.B. und betreffendes Schreiben des Bundeskanzleramtes (BKA) aus dem Jahre 1991 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche konkreten weiterführende Maßnahmen wurden seitens der Parlamentsdirektion und der Ministerien im Zusammenhang mit der Verteilung der Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen im Hause, aufgrund der Entschließung aus der IX. GP 463 d.B. und unserer seinerzeitigen Anfrage 27/JPR aus der XX. GP getroffen?
2. Welchen Verteiler durchläuft der Antrag 126/A und dessen Ausschussbegutachtung sowie die einlaufenden Stellungnahmen bis diese in die EDV des Parlaments „gestellt“ werden?
3. Wird der „Stand“ der eingelaufenen Stellungnahmen mittels Direktkontakt zu der betroffenen Sachbearbeitung kontrolliert? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
4. Welche Zeitspanne ist zu veranschlagen bis eine eingelangte Stellungnahme in die EDV „gestellt“ und in „Papierform“ verteilt wird? Wie sieht der diesbezügliche Aufwand und die Kostenstruktur dieser unterschiedlichen Procedere aus?
5. Wie erklären Sie sich, dass gewisse idente Stellungnahmen doppelt vorliegen und unterschiedliche Eingangsdaten und Eingangszahlen haben?
6. Wird der Inhalt der Schreiben, vor allem wenn es sich um ein unverwechselbares Thema wie die Buchpreisbindung handelt, bei Eingang nicht überprüft? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
7. Wird durch diese Doppeleingänge nicht offensichtlich, dass die Begutachtungsfristen nicht überprüft werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie?
8. Meinen Sie nicht auch, dass zur Verbesserung der Kommunikation, man sich auf die ParlamentsEDV verlassen muss, oder meinen Sie, dass die „Zeitverzögerungen“ durch Kopieren und Verteilen gerechtfertigt sind?

9. Wie erklären Sie sich, dass gewisse Stellungnahmen erst einen Tag nach deren Eingang mittels Fax als ordentlicher Eingang eingetragen wurden?
10. Wie erklären Sie sich die lange Zeitspanne zwischen Ausstellungsdatum der Stellungnahmen und deren letztendlichen Eingangseintrag der Parlamentsdirektion?
11. Wie erklären Sie sich, dass eine Stellungnahme aus Vorarlberg am Ausstellungstag registriert werden kann, während die Stellungnahme des Herrn Präsidenten einen Tag bis zum Eingangsvermerk braucht?
12. Wieso scheint die Ausschussbegutachtung des Antrages 126/A in Anlehnung der Ministerialentwürfe in der ParlamentsEDV nicht auf?
13. Wie erklären Sie sich die noch immer lückenhafte Übermittlung der Stellungnahmen und Unterlagen in Bezug auf Gesetzesanträge und Ministerialentwürfe an das Parlament und deren verspätete Publikation in der ParlamentsEDV?
14. Welche Schritte gedenken Sie zu setzen, um künftig eine lückenlose und zeitgerechte Zustellung der Stellungnahmen zu Gesetzesanträgen auch in der ParlamentsEDV gewährleisten zu können?

In Beantwortung der Anfrage darf ich einleitend Folgendes feststellen:

Die in der Gegenstandsbezeichnung der Anfrage erfolgte Anknüpfung an die am 6. Juli 1961 vom Nationalrat gefasste EntschlieÙung betreffend die Übermittlung von Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen an das Präsidium des Nationalrates geht am Kern des aufgezeigten Problems vorbei, weil es sich im gegenständlichen Fall nicht um einen Ministerialentwurf und um ein vom ressortzuständigen Bundesministerium durchgeführtes Begutachtungsverfahren handelt, auf welches die erwähnte EntschlieÙung zur Anwendung käme, sondern um einen Selbständigen Antrag von Abgeordneten und um ein vom mit dessen Vorberatung betrauten Ausschuss auf der Grundlage der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 GOG initiiertes Begutachtungsverfahren, das somit auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht und für welches auch andere Verfahrensregelungen gelten.

Beim Stellungnahmeverfahren für den Antrag 126/A ging die Initiative vom Kulturausschuss aus, der in seiner Sitzung am 5. April 2000 beschloss, Stellungnahmen gemäß § 40 Abs. 1 GOG von einer Reihe von Institutionen zu dem vorliegenden Antrag einzuholen. Es obliegt aber auch dem jeweiligen Ausschuss, darüber zu befinden, wie und an wen die einlangenden Stellungnahmen zu verteilen sind. Wie auch aus der Beantwortung der Frage 14 hervorgeht, arbeitet die Parlamentsdirektion daran, dass das sogenannte Ausschussstellungnahmeverfahren ebenfalls - wie lenes für die Ministerialentwürfe - einer zufriedenstellenden generellen Lösung zugeführt werden kann.

**Zu Frage 1:**

In Zusammenhang mit der Beantwortung 26/ABPR zu der an mich gerichteten schriftlichen Anfrage 27/JPR der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hat die Präsidialkonferenz des Nationalrates in ihrer 73. Sitzung am 17. April 1998 Einvernehmen über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen technisch - organisatorischen Gestaltung der Erfassung, dokumentalistischen Erschließung und Verteilung der Ministerialentwürfe sowie der zu ihnen im Begutachtungsverfahren einlangenden Stellungnahmen hergestellt.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppe der Parlamentsdirektion ein Konzept für eine EDV - unterstützte Erschließung und Erfassung der Dokumente des Begutachtungsverfahrens erstellt, das in einem von 1. Jänner 1999 an laufenden Probebetrieb getestet wurde und seit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates voll operativ ist.

Die Erfassung, Verwaltung und dokumentaristische Erschließung der Ministerialentwürfe und der im Begutachtungsverfahren dazu ergehenden Stellungnahmen erfolgt seither im Rahmen der Datenbankapplikation „Parlamentarische Materialien“, die dafür entsprechend adaptiert worden ist. Die in dieser Datenbankapplikation erfassten Daten sowie die elektronischen Volltexte der Dokumente des Begutachtungsverfahrens werden über den Intranet - und seit Jänner dieses Jahres auch über den Internetserver des Parlaments den Benützern zur Verfügung gestellt. In Papierform einlangende Dokumente werden gescannt und im elektronischen Volltext (ohne OCR - Prüfung, also als „Images“) angeboten; langen Dokumente auch via E - Mail in einer elektronischen Volltextversion ein, so wird diese, da ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der in Papierform übermittelten Version nicht überprüft werden kann, ebenfalls in das Angebot aufgenommen.

In der erwähnten Anfrage 27/JPR der XX. Gesetzgebungsperiode haben die Antragsteller darüber hinaus auf das Problem hingewiesen, dass keine systematische Überprüfung der beim Präsidium des Nationalrates einlangenden Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen auf ihre Vollständigkeit erfolgt. Um diesem Problem begegnen zu können, ist mit dem Bundeskanzleramt Kontakt aufgenommen worden, das zunächst in seinem Rundschreiben GZ 600.61 4/3 - V/2/98 vom 23. März 1998 die Bundesministerien dazu aufgefordert hat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit sichergestellt wird, dass der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 vollständig entsprochen wird.

In weiterer Folge ist in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt ein Lösungsansatz entwickelt worden, der die Parlamentsdirektion in die Lage versetzen soll, die Vollständigkeit der beim Präsidium des Nationalrates eingelangten Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen zu überprüfen. In seinem Rundschreiben GZ 600.614/2 - V/2/99 vom 11. August 1999 hat das Bundeskanzleramt die Bundesministerien um Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Vorgangsweise ersucht:

1. Das Bundesministerium, das das Begutachtungsverfahren durchgeführt hat, übermittelt der Parlamentsdirektion eine Übersicht über die Stellen, von denen es eine Stellungnahme erhalten hat. Diese Übersicht wäre zweckmäßigerweise zu einem Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem nicht mehr mit dem Einlangen verspäteter Stellungnahmen zu rechnen ist, in der Regel jedoch spätestens sobald eine entsprechende Regierungsvorlage verabschiedet worden ist, damit fehlende Stellungnahmen noch vervielfältigt und den Mitgliedern des mit der Vorberatung der Regierungsvorlage betrauten Ausschusses rechtzeitig zugänglich gemacht werden können.
2. Die Parlamentsdirektion wird dem Bundesministerium daraufhin mitteilen, welche der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Parlamentsdirektion nicht vorliegen, und dem Bundesministerium allfällige Stellungnahmen übermitteln, die zwar bei ihr, jedoch nicht bei diesem eingelangt sind.
3. Das Bundesministerium übermittelt dem Präsidium des Nationalrates eine Fotokopie und, soweit in dieser Form eingelangt, eine elektronische Kopie jeder Stellungnahme, die nach Auskunft der Parlamentsdirektion nicht dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden ist; die Herstellung einer ausreichenden Zahl von Vervielfältigungsstücken obliegt in diesem Fall der Parlamentsdirektion.

Die Einhaltung dieser Vorgangsweise hat sich allerdings, wie die praktische Erfahrung zeigt, bisher noch nicht voll durchgesetzt.

**Zu Frage 2:**

Die einlangenden Stellungnahmen zu 126/A werden durch die Nationalratskanzlei kopiert, sodann wird durch das Nationalrats - Protokoll je 1 Exemplar an die 4 zuständigen Klub - sekretäre sowie an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kulturausschusses durch das Expedit verteilt. Diese Stellungnahmen nach § 40 Abs. 1 GOG werden noch nicht in die EDV des Parlaments gestellt.

**Zu Frage 3:**

Die einlangenden Stellungnahmen gelangen ohne weitere Zwischenbearbeitung direkt an die in der Beantwortung der Frage 2 angeführten Adressaten.

**Zu Frage 4:**

Die für die Erfassung und Verteilung von Ministerialentwürfen und im Begutachtungsverfahren dazu einlangenden Stellungnahmen eingehaltene Vorgangsweise umfasst die folgenden Schritte: Einlaufende Dokumente werden zunächst in der Datenbankapplikation „Parlamentarische Materialien“ dokumentalistisch erfasst (Abt. L 3.4) und sodann einerseits zur papierförmigen Verteilung (Expedit) und andererseits zur elektronischen Volltextfassung durch Scannen (Abt. A1 .5) weitergeleitet. Der gesamte Vorgang vom Einlangen eines Dokuments bis zu seiner papierförmigen Verteilung einerseits und Verfügbarkeit im elektronischen Volltext andererseits nimmt im Durchschnitt rund zwei Arbeitstage in Anspruch. Ein Verzicht auf die papierförmige Verteilung wäre nach dem erfolgreichen Abschluss des Probebetriebes der Applikation vertretbar, würde jedoch ein diesbezüglich mit den parlamentarischen Klubs herzustellendes Einvernehmen voraussetzen.

Die Stellungnahmen nach § 40 Abs. 1 GOG werden noch nicht in die EDV „gestellt“.

**Zu Frage 5:**

Wie auf den übermittelten kopierten Stellungnahmen ersichtlich, übersenden manche begutachtende Stellen per Fax oder E - Mail und senden in der Folge die Stellungnahme nochmals im Postwege. Deshalb auch die unterschiedlichen Eingangsdaten und Eingangszahlen.

**Zu Frage 6:**

Überprüft wird nur der Betreff. Eine Überprüfung des Inhalts findet nicht statt. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

**Zu Frage 7:**

Das Einhalten der Fristen ist nur anhand des Eingangsdatums der jeweiligen Stellungnahme ersichtlich. Der Parlamentsdirektion ist keine Handhabe gegeben, auf die Einhaltung von Begutachtungstristen Einfluss zu nehmen.

**Zu Frage 8:**

Da die Stellungnahmen zum Antrag 126/A noch nicht EDV - mäßig verteilt werden, ist nur eine Verteilung durch Kopieren möglich, welche unverzüglich vorgenommen wird (Verzögerungen treten durch Wochenenden und Feiertage ein).

**Zu Frage 9:**

Manche Stellungnahmen weisen unterschiedliche Adressierungen auf, daher kann die Protokollierung der Stellungnahme grundsätzlich erst bei Einlangen in der Einlaufstelle der Parlamentskanzlei erfolgen.

**Zu Frage 10:**

Es bieten sich dafür folgende Erklärungen an:

- a) das Datum der Erstellung einer Stellungnahme ist oft nicht ident mit dem Datum des Versendens,
- b) unterschiedlich lange Postwege,
- c) die nicht einheitlichen Eingangsadressen verzögern die Protokollierung in der Parlamentskanzlei.

**Zu Frage 11:**

Ich verweise auf das zu Frage 10 Punkt a) Gesagte.

**Zu Frage 12:**

Diese Frage wird in Kürze einer grundsätzlichen Lösung zugeführt werden. Das in Hinkunft allgemein geltende Verfahren für Stellungnahmen nach § 40 Abs. 1 GOG wurde bereits in der Präsidiale erörtert (s. auch Beantwortung von Frage 14).

**Zu Frage 13:**

Worin die Ursachen dafür liegen, dass die Bundesministerien die im Rundschreiben GZ 600.614/2 - V/2/99 des Bundeskanzleramtes vom 11. August 1999 festgelegte Vorgangsweise überwiegend nach wie vor nicht einhalten, vermag ich nicht zu erklären. Die Publikation der Ministerialentwürfe und der dazu im Begutachtungsverfahren einlangenden Stellungnahmen über den Intranet - bzw. Internetserver des Parlaments erfolgt unverzüglich, nachdem diese Dokumente im elektronischen Volltext erfasst worden sind, und somit nicht „verspätet“.

**Zu Frage 14:**

Bereits vor einigen Wochen hat die Parlamentsdirektion angesichts der jüngst zu beobachtenden Intensivierung der früher nur Seiten geübten Praxis der Ausschüsse des Nationalrates, Begutachtungsverfahren zu in Ausschussvorberatung stehenden Verhandlungsgegenständen durchzuführen, ein Konzept für die Einbeziehung der Stellungnahmen zu in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzesvorschlägen in die Datenbank - applikation „Parlamentarische Materialien“ ausgearbeitet. Dieses Konzept sieht vor, dass diese Stellungnahmen wie jene zu Ministerialentwürfen und entsprechend der für die Dokumente des vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens entwickelten Struktur im Rahmen der Datenbankapplikation „Parlamentarische Materialien“ zu erfassen und in gescannter Form als „Images“ abzuspeichern sind. In der Folge können sich die Benutzer über die Web - Oberfläche nicht nur einen Überblick über die jeweils eingelangten Stellungnahmen verschaffen, sondern diese auch im Volltext abrufen. Die technische Umsetzung dieses Konzepts, dessen Konkretisierung von der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit den Klubs erarbeitet wird, wird etwa vier Wochen in Anspruch nehmen.

Da die anfragstellenden Abgeordneten in dieser Anfrage nach Maßnahmen „der Parlamentsdirektion und der Ministerien“ im Zusammenhang mit der Durchführung von Begutachtungsverfahren fragen, darf ich abschließend mitteilen, dass ich eine Kopie der Anfrage und der Anfragebeantwortung auch dem Herrn Bundeskanzler übermitteln und darauf hinweisen werde, wie wichtig die Ergebnisse eines umfassenden Begutachtungsverfahrens für die Mitglieder des Nationalrates im Zuge der legislativen Arbeit sind.